

Gnadensachen in foro externo ist die dataria apostolica, in foro interno die poenitentaria apostolica zuständig. Für außerordentliche Gnadensachen bestand früher die signatura gratiae. — Für auswärtige Angelegenheiten besteht die secretaria status unter dem Kardinalstaatssekretär. Den Dienst als Gesandte versehen Geistliche, welche als Nuntien oder Inter-

nuntien bezeichnet werden. S. auch legati. — Kanzleibehörden sind die cancellaria apostolica für Bullen, die secretaria brevium für Breven. — Beamte der römischen Kurie sind Prälaten, Advokaten, Prokuratoren, Protonotare, Notare, Agenten.

custodia (RR) Obhut, Bewahrungspflicht; s. Verschulden.

D.

D Abkürzung für Digesten; s. Pandekten.

Dachs s. jagdbare Tiere.

Dachtraufe, Traufgerechtigkeit, siehe Dienstbarkeit.

Dahlmann, Friedrich Christoph, Historiker, * 13. Mai 1785 zu Wismar, † als o. Professor in Bonn am 5. Dez 1860.

Von seinen Schriften, die juristische Gebiete behandeln, sind, neben der Quellenkunde der deutschen Geschichte, Öttingen 30 (später bearbeitet von Waitz, v. Aull, hrsg von Steindorff, Göttingen 94) hervorzuheben: Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte, Altona 22—23, 2, und Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, erster (einzigster) Band, Göttingen 47. **Bezug.**

Daktyloskopie s. Fingerabdruckverfahren.

Dambach, Otto, * 16. Dez 1831 zu Querfurt, trat 1852 in den preußischen Justizdienst und wurde 1862 Justitiar des Generalpostamts (Reichspostamts), 1873 a. o. Professor an der Universität. Er † 18. Mai 1899.

Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: Beiträge zur Lehre von der Kriminalverjährung, Berlin 60; Die preußische Nachdruckgesetzgebung, erläutert, Berlin 63 (mit Heydemann); Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr das Urheberrecht an Schriftwerken, erläutert, Berlin 71; Das Telegraphenstrafrecht, Berlin 92; Die Gutachten des preußischen literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—73, Leipzig 74; Das Nachdrucksgesetz, erläutert, Berlin 71; Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan 1876, erläutert, Berlin 76; Das Patentrecht für das Deutsche Reich, Berlin 77; Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, Berlin 00 (Nachtrag 04); Der deutsch-französische Literaturvertrag vom 19. April 1883, Berlin 83. **Bezug.**

Damhouder, Josse, * 25. Nov 1507 zu Brügge, spätestens seit 1536 consiliarius pensionarius (beratender assessor des judex) seiner Vaterstadt, seit 1551 Generalzahlmeister der niederländischen Finanzverwaltung. Er † 22. Jan 1581 in Antwerpen.

Hauptwerke (zugleich händisch, französisch, **Possner**, Rechtslexikon I.

lateinisch geschrieben): Practica rerum criminalium, erste lateinische Ausgabe Antwerpen 1554 (Ausgabe letzter Hand aus dem Nachlaß 1601), erste französische Louvain 1555, erste händische 1554; Praxis rerum civilium, Antwerpen 1569 (u. ö.), französisch Antwerpen 1572, händisch Haag 1626; dazu Enchiridion parium ut similium utriusque juris, Antwerpen 1569. **Bezug.**

Damm, strafrechtlich geschützt gegen Beschädigungen, S 305 (Sachbeschädigung), S 321 (gemeingefährliches Vergehen bzw Verbrechen.)

Dämmerzustände bezeichnen diejenigen Vorgänge des geistigen Lebens, in welchem diese als nicht mehr dem Ich zugehörig erkannt werden. Das Selbstbewußtsein ist ausgeschaltet. Ausschlossene Bahnen vermitteln die auf augenblickliche Sinneswahrnehmungen ausgeführten Handlungen. Es besteht ein Mangel von Hemmungsvorstellungen. In derlei Zuständen können die Kranken Reisen unternehmen, Einkäufe machen, Geld richtig zahlen und herausgeben, ohne daß ihr Ich sich all dessen bewußt wird. Diebstahl, Desertion, Wanderdrang, Exhibitionismus (Entblößung der Genitalien auf der Straße), Gewalttätigkeit können strafrechtliche Ahndungen herbeiführen, ohne daß das Individuum, weil sein Selbstbewußtsein ausgeschaltet war, von all den Straftaten ein Bewußtsein gehabt zu haben braucht. Beim epileptischen Dämmerzustand werden häufig mit einer gewissen Gleichmäßigkeit, stereotypisch ausgeführte Handlungen beobachtet. Eine Erinnerungsfähigkeit ist nur ausnahmsweise vorhanden, das Häufigste ist völlige oder teilweise Amnesie. Dämmerzustände mit Halluzinationen (Sinnestäuschungen) gemischt heißen Traumzustände. Dämmerzustände der alkoholistischen Psychose nennt man Trance. Dämmerzustände, die vorzugsweise in der Nacht auftreten und mit Herumwandeln gepaart sind, heißen